

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 181.

Freitag den 30. Juni.

1865.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:
Nr. 69. Verordnung, die Publication des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 betreffend, vom 30. Mai 1865,
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. Juli d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.
Leipzig, am 28. Juni 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thorbeck.

Eine wechselrechtliche Entscheidung.

(Schluß.)

Das königliche Oberappellationsgericht, an welches auf von Seiten der Beklagten gegen die zweitinstanzliche Entscheidung eingelegte Berufung nunmehr die Frage gelangte, hat sich in gleichem Sinne wie das königliche Appellationsgericht (zu Gunsten des Klägers) ausgesprochen.

Der höchste Gerichtshof sagt darüber:

z. z. Nun kann man im vorliegenden Falle zunächst davon absehen, ob das angezogene Papier, namentlich mit Hinsicht auf die in dem Contexte desselben enthaltene Schlußclausel als ein eigentlicher Wechsel zu betrachten sei. Denn wollte man das auch annehmen, so würde doch immer noch der, mit der Meinung der vorigen Instanz conformen Ansicht des königlichen Oberappellationsgerichts die beklagte Anstalt nicht befugt gewesen sein, die Zahlung der in dem angezogenen Document verschriebenen Summe mit rechtl. Erfolg an eine andere Person zu leisten als an die Remittenten R. & L., beziehentlich an denjenigen, welcher von den letzteren zur Empfangnahme der Zahlung mit genügendem Auftrag versehen war.

In dem vor dem Erscheinen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung bestehenden Wechselrechte galt im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Wechselzahler bei nicht girirten Wechseln die Zahlung an den Präsentanten mit Sicherheit nur unter der Voraussetzung leisten könne, daß der Letztere durch den Inhalt des Wechsels zur Erhebung der Zahlung befugt sei.

Vergl. Treitschke, Encyclopädie unter „Zahlung“ S. 8, Bd. II. S. 804.

Thöl, Handelsrecht S. 247.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung aber enthält keine ausdrückliche Bestimmung, durch welche der Zahlende der Verbindlichkeit überhoben würde, von der Identität des Präsentanten mit der Person des Remittenten sich zu überzeugen und sie besagt nirgends, daß der Bezogene an jeden beliebigen Präsentanten mit der Wirkung der Liberation die Zahlung leisten könne. Die einzige Vorschrift, welche hierher gezogen werden kann, findet sich in Artikel 36, wo gesagt ist, daß der Inhaber eines indossirten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer legitimirt werde, und daß der Zahlende nicht verpflichtet sei, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Allein auch dieser Artikel enthält seinem Wortlaute nach nichts, was zur Begründung der von der Beklagten verteidigten Ansicht dienen könnte, da die Befreiung des Zahlenden von der Prüfung der Echtheit der Indossamente nicht auch zugleich dessen Befreiung von der Verpflichtung, über die Identität des Präsentanten mit dem in dem letzten Giro ausdrücklich benannten Indossatar sich zu vergewissern, in sich schließt. Ebenso wenig geben die über die Berathung der Leipziger Wechselconferenz aufgenommenen Protokolle einen genügenden Anhalt dafür, daß die Ansicht der Konferenz dahin gegangen sei, es solle der Bezogene dem Präsentanten gegenüber der Prüfung der Legitimation des Letzteren bei Leistung der Zahlung überhoben sein. Es wurde zwar in der 14. am 6. November 1847 abgehaltenen Sitzung bei Berathung des §. 36 unter Andern von einem Abgeordneten ein Zusatz beantragt, durch welchen dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden sollte, von einem ihm unbekanntem Präsentanten des Wechsels einen Ausweis über seine Person zu verlangen.

Allein der diesfallsige Antrag wurde zurückgezogen, nachdem gegen die Ausnahme des gedachten Zusatzes eben dieselben Bedenken erhoben worden waren, welche in der nämlichen Sitzung gegen die Aufnahme eines, die Berechtigung des Wechselschuldners zur gerichtlichen Deposition der Wechselsumme bei dem Vorhandensein von Rasuren, Ueberschreibungen oder andern sichtlichen Spuren der Fälschung betreffenden Zusatzes zur Geltung gebracht worden waren, und die in der Hauptsache dahin gingen, daß eine solche Bestimmung leicht zu Chicanen gemißbraucht werden könne, der Bezogene zu einer Diligenz gegen die Indossanten nicht verpflichtet sei und die Protesterhebung und Regreßnahme auch bei einer gerichtlichen Deposition der Wechselsumme Seiten des Bezogenen nicht verhindert werden könne. Zugleich wurde dabei im Laufe der Discussion noch besonders hervorgehoben, daß sich, ohne in Casuistik einzugehen, über die Berechtigung zur gerichtlichen Deposition eine ausreichende Bestimmung nicht treffen lasse, unter diesen Umständen aber die Frage, ob in einzelnen Fällen der Bezogene von der durch die Fassung der §. nicht ausgeschlossenen Befugniß zur Deposition Gebrauch machen könne, dem richterlichen Ermessen zu überlassen sei.

Vergl. Conferenz-Protokoll XIV., S. 69 flg. (der Hirschfeld'schen Ausgabe).

Es ist mithin bei den Conferenz-Berhandlungen nur die ausdrückliche Aufnahme einer das Recht des Bezogenen, von dem Präsentanten eintretenden Falls einen Ausweis über seine Person verlangen zu dürfen, betreffenden Bestimmung abgelehnt, damit aber noch keineswegs anerkannt worden, daß der Bezogene gültiger Weise an jedweden Präsentanten Zahlung leisten könne, und demgemäß eine Verbindlichkeit zur Prüfung der Personen-Identität überhaupt nicht habe. Dagegen ergibt sich aus den Motiven, welche dem aus den Beschlüssen der Commission des königl. preussischen Staatsraths hervorgegangenen Entwurfe einer Wechselordnung, aus welchem der Artikel 36 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung mit geringen, hier nicht in Betracht kommenden Abweichungen herübergenommen ist, beigefügt sind, mit hinreichender Deutlichkeit, daß es keineswegs in der Absicht gelegen habe, den Bezogenen von der Prüfung der Legitimation des Präsentanten überhaupt zu entbinden. Die Motiven zu §. 36,

vergl. S. LVI, LVII der Hirschfeld'schen Ausgabe, erkennen zwar eines Theils an, daß der Bezogene nach Verfall nicht zu sehr der Gefahr ausgesetzt sein dürfe, daß seine Zahlung an den Präsentanten von einem andern Berechtigten als ungültig werde angefochten werden, andern Theils aber stellen sie auch ausdrücklich den Grundsatz auf, daß der Zahlende nicht von jeder Prüfung der Legitimation entbunden werden könne, vielmehr nur zu bestimmen sei, wie weit sich seine Prüfung zu erstrecken habe, daß er ferner nicht befreit werden könne, wenn er an einen Präsentanten zahle, den er schon nach dem Inhalte des Wechsels und seiner Indossamente nicht für den Berechtigten halten könne, mithin der Zahlende insofern die Legitimation des Empfängers zu prüfen habe, diese Legitimation aber, wenn nicht etwa der Remittent selbst den nicht girirten Wechsel präsentire, eine zusammenhängende, das Eigenthum des Präsentanten nachweisende Reihe von Indossamenten voraussetze, und das letzte Indossament, wenn es ein ausgefülltes sei, den Präsentanten als Indossatar benennen müsse. Auf diese Prüfung solle sich der Zahlende beschränken dürfen und es werde derselbe durch die Zahlung an den so legitimirten Empfänger, wenn nicht sonstige